

Wer ist als Facharbeiter zu bezahlen?

Die richtige Bezahlung von Personen ohne Lehrabschlussprüfung wirft in der Praxis immer wieder Probleme auf. Dabei gibt es seit Jahren eine einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung, womit Fehler bei der Einstufung teuer werden können.

TEXT: CHRISTOPH WIESINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Facharbeiter ist nach dem Gesetz nur derjenige, der eine Lehrabschlussprüfung positiv bestanden hat. Ob es sich dabei um einen typischen Bauberuf handelt, spielt nur insofern eine Rolle, als man im erlernten Beruf auch tätig sein muss. Beschäftigt ein Bauunternehmen einen Elektriker, der beispielsweise Baustromverteiler anschließt, ist er Facharbeiter. Beschäftigt es einen Konditor, dem das bloße Errichten von Lebkuchenhäusern zu langweilig wurde, kommt es darauf an, zu welchen Tätigkeiten er eingesetzt wird.

Der angelernte Facharbeiter

Nach § 5 Z 15 KollV Bauindustrie/Baugewerbe haben nämlich auch Personen, die keine Facharbeiter sind, für die Dauer der Erbringung von Facharbeitertätigkeiten Anspruch auf den Facharbeiterlohn (IIb). Das heißt im Klartext, dass angelernte Facharbeiter wie Facharbeiter zu bezahlen

sind, also in die Lohngruppe IIb einzureihen sind. Das gilt im Übrigen auch für die BUAG-Zuschläge.

Auch wenn diese Bestimmung als Teil des Kollektivvertrags geltendes Recht und damit jedenfalls einzuhalten ist, gibt es auch eine sachliche Begründung dafür. Ohne die Bestimmung würde nämlich die Lehrlingsausbildung torpediert werden, weil ansonsten die Beschäftigung von angelernten Nichtfacharbeitern billiger wäre.

Prüfschema

Für die Feststellung des Mindestlohnanspruchs eines Arbeitnehmers ist nach folgendem Schema vorzugehen (und zwar in dieser Reihenfolge):

1. Wird eine Person als Facharbeiter aufgenommen, ist sie in IIb einzureihen (oder höher, zB bei einem Vorarbeiter).
2. Hat eine Person keine Lehrabschlussprüfung, ist nach der Art der Tätigkeit vor-

zugehen.

3. Tätigkeiten, die in der Lohngruppe III genannt sind, fallen in die entsprechende Untergruppe dieser Lohngruppe.

4. Handelt es sich um eine Facharbeitertätigkeit (also um eine Tätigkeit, die in einem Berufsbild eines Lehrberufs aufscheint), ist der Arbeitnehmer in die Lohngruppe IIb einzureihen.

5. Liegt das alles nicht vor, ist er Hilfsarbeiter (Lohngruppe IV oder V).

Achtung Lohndumping

Zu den oben genannten Bestimmungen des KollV gibt es eine höchstgerichtliche Judikatur, womit die hier geschilderte Auslegung für den Praktiker verbindlich ist. In einem allfälligen Verwaltungsstrafverfahren wegen Lohn- und Sozialdumping hilft daher die Begründung, der Kollektivvertrag sei unklar formuliert oder dem Anwender unbekannt, nicht weiter. ■

Bau-Lehrlings-Castings am 29. 11. an sieben Standorten

Es ist eine besondere Maßnahme zur Nachwuchskräfte-Sicherung: das bundesweite Bau-Lehrlings-Casting geht am 29. 11. 2018 in die bereits fünfte Runde. Die besten Teilnehmer werden so rasch wie möglich an regionale Baufirmen vermittelt.

Beim Casting können Schüler und Schülerinnen an den BAUakademie-Standorten in Kärnten, NÖ, OÖ, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien ihr Wissen und ihr praktisches Talent unter Beweis stellen. 2017 nahmen über 700 Jugendliche teil. ■



Für Baubetriebe ist das Casting die ideale Gelegenheit, mögliche zukünftige Fachkräfte vor Ort zu sichten und persönlich kennenzulernen.

NEU AB 1. 1. 2019: Baustellenmeldung gem. ASchG/BauKG nur mehr elektronisch möglich

Bestimmte Baustellen sind nach dem ASchG und dem BauKG zu melden. Diese Meldung kann derzeit entweder elektronisch über das BUAK-Portal erfolgen oder via Fax, das in diesem Fall sowohl an die BUAK als auch an das Arbeitsinspektorat zu senden ist.

Ab 1.1.2019 ist die Möglichkeit der Fax-Meldung nicht mehr anwendbar, sodass die Meldung ausschließlich über das BUAK-Portal (<https://portal.buak.at>) vorgenommen werden muss. Inhalt und Umfang der Meldepflicht bleiben unverändert.